

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den angrenzenden bebauten Gebieten der Stadt Neuss (Straßenordnung der Stadt Neuss) vom 20. März 2015

Aufgrund der §§ 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163), wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 31. Oktober 2025 für das Gebiet der Stadt Neuss folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den angrenzenden bebauten Gebieten der Stadt Neuss (Straßenordnung der Stadt Neuss) vom 20. März 2015 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 10. Juli 2025 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- „(5) Es ist untersagt, im Hauptstraßenzug, der durch die Straßen Krefelder Straße, Niederstraße, Büchel und Oberstraße 97 – 141 (Anlage A) gebildet wird, unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Betäubungsmittel zu konsumieren und diese zum Konsum vorzubereiten.

Ausgenommen vom vorstehenden Verbot sind die in Anlage III zu § 1 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes aufgeführten verkehrsfähigen und verschreibungsfähigen Betäubungsmittel, soweit eine Verschreibung nachgewiesen werden kann.“

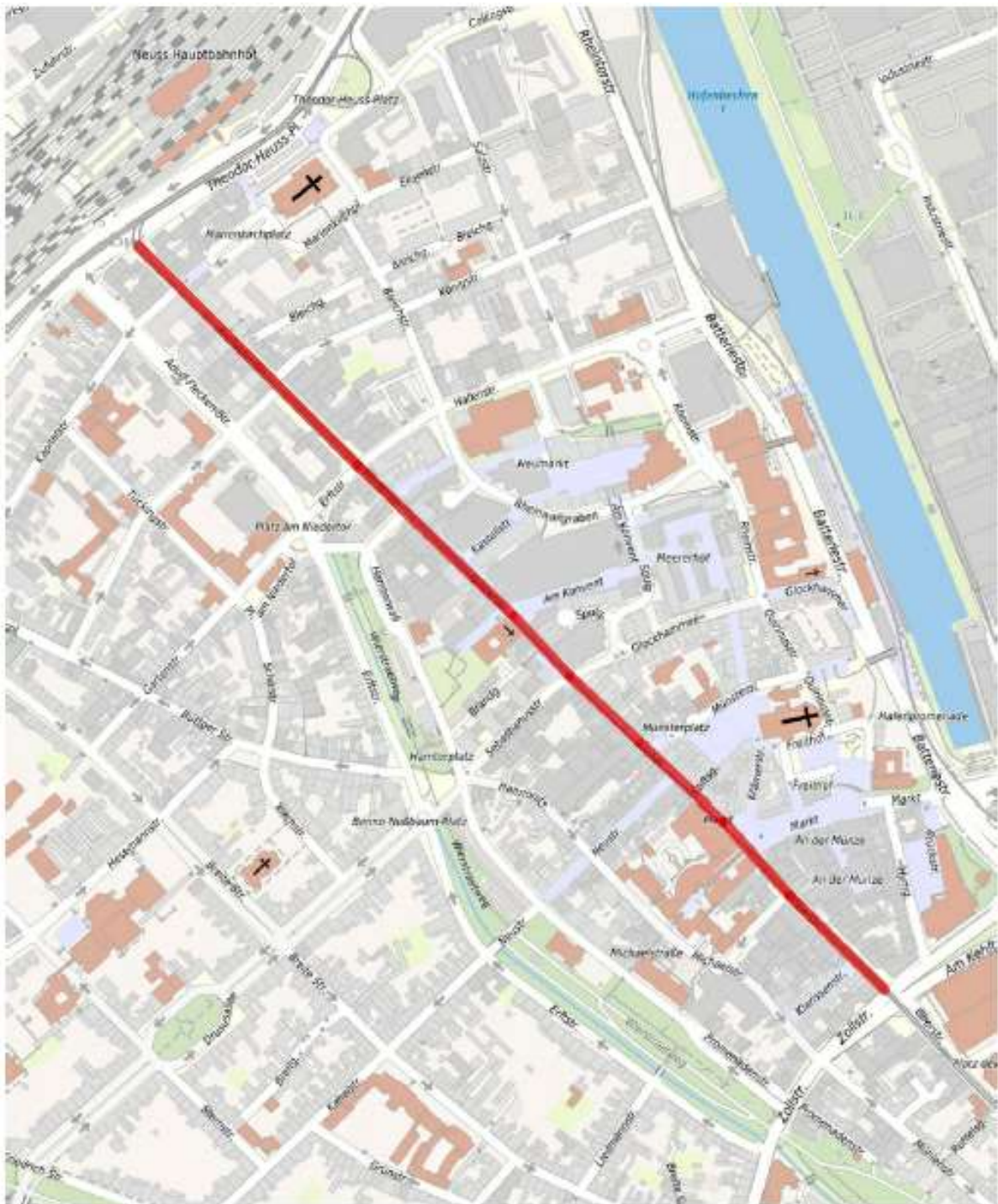
2. Die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage A wird der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den angrenzenden bebauten Gebieten der Stadt Neuss beigelegt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage A

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und den angrenzenden bebauten Gebieten der Stadt Neuss (Straßenordnung der Stadt Neuss)



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 5. November 2025

Reiner Breuer
Bürgermeister